

11/2023

Synopse

Neue Kantonsverfassung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **101.000**
Geändert: –
Aufgehoben: 101.000

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Anträge der Ständekommission für die 2. Lesung	Anträge der vorbereitenden Kommission für die 2. Lesung
	I.		
<p>Art. 9 Stimmrecht</p> <p>¹ Stimmberechtigt für Abstimmungen im Kanton, einem Bezirk oder einer Gemeinde sind alle in der jeweiligen Körperschaft wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, welche das 18. Altersjahr vollendet haben und im Stimmregister eingetragen sind.</p> <p>² Die Kirchgemeinden können das Stimmrecht für ausländische Gemeindemitglieder mit Niederlassungsbewilligung einführen.</p> <p>³ Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.</p>	<p>³ <i>Gelöscht.</i></p>		
<p>Art. 15 Fusionen</p> <p>¹ Bezirke können sich mit Bezirken zusammenschliessen, Schulgemeinden mit Schulgemeinden.</p> <p>² Bezirke können Schulgemeinden aufnehmen.</p>	<p>¹ Bezirke können sich mit Bezirken zusammenschliessen, Schulgemeinden mit Schulgemeinden und Kirchgemeinden mit Kirchgemeinden.</p>		

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Anträge der Ständekommission für die 2. Lesung	Anträge der vorberatenden Kommission für die 2. Lesung
<p>Art. 17 Persönliche Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Mit Ausnahme des Grossen Rates dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören:</p> <p>a) Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine dauernde Lebensgemeinschaft führen;</p> <p>b) Verwandte in gerader Linie und bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie;</p> <p>c) Verschwägerte in gerader Linie.</p> <p>² Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.</p>	<p>c) Verschwägerte in gerader Linie. Die Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft, welche die Schwägerschaft begründet hat, führt zum Wegfall der Unvereinbarkeit wegen Schwägerschaft.</p> <p>^{1a} Die gleichen Einschränkungen gelten, wenn es bei einer Person um das Amt als Präsidentin oder Präsident des Kantonsgerichts geht, bei der anderen Person um die Mitgliedschaft in der Ständekommission.</p>		<p>^{1a} Eine persönliche Unvereinbarkeit besteht auch, wenn die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts zu einem Mitglied der Ständekommission in einem Verhältnis nach Abs. 1 stehen würde.</p>
<p>Art. 22 Kantonsaufgaben</p> <p>¹ Der Kanton nimmt die ihm durch Verfassung, Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.</p> <p>² Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anstalten schaffen oder sich an solchen beteiligen.</p>	<p>² Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anstalten oder Körperschaften errichten oder sich an solchen beteiligen.</p>		<p>² Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Einrichtungen wie Anstalten, Stiftungen oder Betriebe schaffen oder sich an solchen beteiligen.</p>

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Anträge der Ständekommission für die 2. Lesung	Anträge der vorberatenden Kommission für die 2. Lesung
<p>³ Er ist verantwortlich für Belange, die einer einheitlichen Regelung oder Umsetzung im Kanton bedürfen.</p>	<p>³ Er kümmert sich um Aufgaben, die einer einheitlichen Regelung oder Umsetzung im Kanton bedürfen.</p>		
		<p>Art. 24a Ausserordentliche Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Ständekommission kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit sowie zur Abwehr von Notständen und nicht wiedergutzumachenden Schäden ohne weitere gesetzliche Grundlage das Notwendige regeln oder Massnahmen ergreifen.</p> <p>² Notregelungen sind ohne Verzug dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>³ Die Bezirks-, Schul- und Kirchenräte sowie die Feuerschaukommission können für ihre Körperschaften in ihrem Aufgabenbereich Notmassnahmen ergreifen. Das Gesetz regelt das Verhältnis zum Notmassnahmenrecht des Kantons.</p> <p>⁴ Soweit zeitliche und sachliche Dringlichkeit bestehen, kann die Ständekommission die erforderlichen Regelungen zur Umsetzung von übergeordnetem Recht erlassen. Das Verfahren für den möglichst raschen Erlass von ordentlichem Recht ist unverzüglich durchzuführen.</p> <p>→ bei Annahme: Aufhebung von Art. 42 Abs. 3 und Art. 57 Abs. 3 sowie Verzicht auf Art. 42 Abs. 4</p>	

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Anträge der Ständekommission für die 2. Lesung	Anträge der vorberatenden Kommission für die 2. Lesung
<p>Art. 25 Vernehmlassungsverfahren</p> <p>¹ Wichtige Gesetzgebungsvorhaben werden einer Vernehmlassung unterzogen. Das Gesetz regelt das Verfahren und kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>² Jede Person kann im Rahmen von öffentlichen Vernehmlassungen zu den Vorhaben Stellung nehmen.</p>	<p>¹ Wesentliche Gesetzgebungsvorhaben werden einer Vernehmlassung unterzogen. Das Gesetz regelt das Verfahren und kann Ausnahmen vorsehen.</p>		
<p>Art. 27 Sachgeschäfte</p> <p>¹ Zu Sachgeschäften können sich die Stimmberechtigten an der Landsgemeinde frei äussern.</p> <p>² Sachgeschäfte können angenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen werden. Änderungsbeschlüsse sind ausgeschlossen.</p>	<p>¹ An der Landsgemeinde können sich Stimmberechtigte zu Sachgeschäften frei äussern.</p>		
<p>Art. 31 Wahl Kantonsgericht</p> <p>¹ Die Landsgemeinde wählt das Kantonsgericht.</p> <p>² Dieses besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwölf weiteren Mitgliedern.</p>	<p>² Dieses besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwölf weiteren Mitgliedern, wobei jeder Bezirk mit einem Mitglied vertreten sein muss.</p>		
<p>Art. 34 Wahlen für den Grossen Rat</p> <p>¹ Der Grosse Rat wird im Mehrheitswahlverfahren in den Bezirken gewählt.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden im Mehrheitswahlverfahren in den Bezirken gewählt.</p>		

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Anträge der Standeskommission für die 2. Lesung	Anträge der vorberatenden Kommission für die 2. Lesung
<p>² Die Wahlen finden jeweils im Jahr der Gesamterneuerung des Nationalrats statt.</p> <p>³ Durch Gesetz können in den Bezirken Unterwahlkreise gebildet werden.</p>			
<p>Art. 38 Finanzen</p> <p>¹ Der Grosse Rat beschliesst über das Budget des Kantons und die Staatsrechnung.</p> <p>² Er beschliesst über einmalige freie Ausgaben von Fr. 500'000.-- bis Fr. 2 Mio. und über während mindestens vier Jahren wiederkehrende freie Ausgaben von je Fr. 150'000.-- bis Fr. 500'000.--.</p> <p>³ Gegen Beschlüsse über einmalige freie Ausgaben zwischen Fr. 1 Mio. und Fr. 2 Mio. und über wiederkehrende freie Ausgaben zwischen Fr. 250'000.-- und Fr. 500'000.-- können 200 Stimmberechtigte innert 30 Tagen das Referendum ergreifen und einen Beschluss der Landsgemeinde erwirken.</p> <p>⁴ Dringliche Ausgaben und Ausgaben über die Besoldung des Staatspersonals unterliegen nicht dem Referendum.</p>	<p>² Er beschliesst über einmalige freie Ausgaben von Fr. 500'000.-- bis Fr. 2 Mio. und über während mindestens vier Jahren wiederkehrende freie Ausgaben von je Fr. 125'000.-- bis Fr. 500'000.--.</p>		
<p>Art. 42 Aufgaben</p> <p>¹ Die Standeskommission ist die oberste leitende und vollziehende Behörde im Kanton.</p>			

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Anträge der Standeskommission für die 2. Lesung	Anträge der vorberatenden Kommission für die 2. Lesung
<p>² Sie nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vollzug von Gesetzen und Beschlüssen der Landsgemeinde und von Verordnungen und Beschlüssen des Grossen Rates;b) Erlass von Recht in den vorgesehenen Fällen;c) Führung der Verwaltung;d) Vertretung des Kantons nach innen und aussen;e) Festlegung der wesentlichen Ziele und Mittel der staatlichen Tätigkeit;f) Erledigung aller Geschäfte, die einer Regierung als solcher zufallen und nicht gesetzlich einer anderen Behörde zugewiesen sind. <p>³ Sie kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit sowie zur Abwehr von Notständen und nicht wiedergutmachenden Schäden ohne weitere gesetzliche Grundlage das Notwendige regeln oder Massnahmen ergreifen.</p>			<p>⁴ Soweit zeitliche und sachliche Dringlichkeit bestehen, kann sie die erforderlichen Regelungen zur Umsetzung von übergeordnetem Recht erlassen. Das Verfahren für den möglichst raschen Erlass von ordentlichem Recht ist unverzüglich durchzuführen.</p>

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Anträge der Ständekommission für die 2. Lesung	Anträge der vorberatenden Kommission für die 2. Lesung
<p>Art. 60 Bezirksgemeinden und Urnenwahlen</p> <p>¹ Die ordentlichen Bezirksgemeinden finden eine Woche nach der ordentlichen Landsgemeinde statt. Bezirke mit Urnenabstimmungen führen eine solche, soweit erforderlich, im Mai durch.</p> <p>² Die Stimmberechtigten wählen</p> <p>a) die Mitglieder des Bezirksrats sowie zwei Personen, welche das Amt als regierender Hauptmann und das Amt als stillstehender Hauptmann ausüben;</p> <p>b) eine Bezirksrichterin oder einen Bezirksrichter;</p> <p>c) die Grossrätinnen und Grossräte in der erforderlichen Zahl;</p> <p>d) die Revisorinnen und Revisoren, die Rechnungsprüfungs- oder Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>e) eine Vermittlerin oder einen Vermittler;</p> <p>f) weitere Personen nach Massgabe der Bezirksreglemente.</p> <p>³ Die Bezirke können für die Ämter des regierenden und des stillstehenden Hauptmanns einen Zweijahreswechsel vorsehen.</p>	<p>b) ein Mitglied des Bezirksgerichts;</p> <p>c) Grossratsmitglieder in der erforderlichen Zahl;</p>	<p>a) zwei Personen, welche die Ämter als regierender und stillstehender Hauptmann ausüben sowie die weiteren Mitglieder des Bezirksrats;</p>	
<p>Art. 63 Aufgaben</p> <p>¹ Die Feuerschaugemeinde Appenzell nimmt Aufgaben gemäss kantonaler Gesetzgebung wahr.</p>		<p>¹ Die Feuerschaugemeinde Appenzell nimmt Aufgaben gemäss kantonaler Gesetzgebung wahr.</p>	

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Anträge der Ständekommission für die 2. Lesung	Anträge der vorberatenden Kommission für die 2. Lesung
		<p>² Über Änderungen der kantonal erteilten Aufgaben an die Feuerschaugemeinde befindet das Organ, welches die Aufgabe erteilt hat.</p>	
<p>Art. 64 Dunke oder Urnenabstimmung</p> <p>¹ Die ordentliche Dunke oder allfällige ordentliche Urnenabstimmungen finden im Frühjahr statt.</p> <p>² Die Stimmberechtigten wählen</p> <p>a) die Feuerschaukommission samt dem Präsidium;</p> <p>b) die Rechnungsprüfungskommission;</p> <p>c) weitere Personen nach Massgabe des Gemeindereglements</p>			
	<p>Art. 64a Änderungen der Feuerschaugemeinde</p> <p>¹ Über Änderungen der kantonal erteilten Aufgaben an die Feuerschaugemeinde befindet das Organ, welches die Aufgabe erteilt hat.</p> <p>² Über eine Aufhebung der Feuerschaugemeinde befindet die Landsgemeinde.</p>	<p>Art. 64a Aufhebung der Feuerschaugemeinde</p> <p>¹ Über eine Aufhebung der Feuerschaugemeinde befindet die Landsgemeinde.</p>	
<p>Art. 70 Klöster</p> <p>¹ Die Stellung und der Bestand der Klöster sind gewährleistet.</p> <p>² Die Verwaltung der klösterlichen Vermögen steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Staats.</p>			

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Anträge der Ständekommission für die 2. Lesung	Anträge der vorberatenden Kommission für die 2. Lesung
<p>Art. 74 Übergangsrecht</p> <p>¹ Die gestützt auf die bisherige Verfassung beschlossenen Erlasse und Anordnungen bleiben in Kraft. Für ihre Änderung gilt die neue Verfassung.</p> <p>² Regelungen im bisherigen Recht, welche der neuen Verfassung widersprechen, sind unverzüglich anzupassen.</p>	<p>³ Das Gesetz legt die weiteren Übergangsregelungen fest.</p>		
	II.		
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
	III.		
	Aufhebung Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. November 1872.		
	IV.		
	[Abschlussklausel]		